

## Statuten der Radlobby Niederösterreich

Statuten beschlossen bei der a.o. Hauptversammlung am 28.2.2026

ZVR 853797691 Entstehung des Vereines am 26. März 2010

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Radlobby Niederösterreich“, in Kurzform „Radlobby NÖ“.
2. Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit in der Hauptsache auf das Bundesland Niederösterreich und punktuell auf die Republik Österreich und die ganze Welt.
3. Auf Beschluss der Hauptversammlung der Radlobby NÖ kann die Tätigkeit befristet auch auf andere Bundesländer ausgeweitet werden.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
5. Radlobby-Projekt-/Bezirks-/Ortsgruppen sind Zweigstellen (Sektionen) gemäß § 1 Abs. 4 VereinsG 2002.

### § 1a Geographische Struktur

1. Die Struktur der Radlobby NÖ setzt sich zusammen aus Projekt-/Bezirks-/Ortsgruppen. Sie tragen den Schriftzug „Radlobby“ ihrem Projekt- bzw. Gebietsnamen voran.
2. Bezirks-/Ortsgruppen sind örtliche Zusammenschlüsse von Radlobby NÖ Mitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. § 15a ist auf sie anzuwenden.
3. Die Radlobby NÖ ist Mitglied der Radlobby Österreich.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Die Radlobby NÖ, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist (§ 1 Abs. 2 VereinsG 2002), bezweckt die Förderung umweltfreundlicher Verkehrspolitik insbesondere des Radfahrens und verfolgt dabei folgende Ziele:
  - a) Verbesserung der nötigen Voraussetzungen für das Radfahren unter Beachtung des Alltags-Verkehrs.
  - b) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vereinsabende und Informationsveranstaltungen, Radausflüge, Radsternfahrten, Unterschriftensammlungen.
  - b) Mitteilungsblatt (auch in Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung), Flugblätter und andere Informationsträger.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Ausstellungen, Informationskampagnen.
  - d) Veranstaltungen, Politische Beratung im Sinne des Vereinszwecks von Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Bildungseinrichtungen, Vertreter:innen des motorisierten Individualverkehrs, Firmen etc. Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.
  - e) Mitgliedschaft in überregionalen Verkehrs- und Radfahrinitiativen.

- f) Serviceleistungen für die Förder:innen.
- g) Unterstützung des Aufbaues von kommunalen oder regionalen Radverkehrs-Interessensgruppen und -vereinen. Angebot der Mitgliedschaft bei Radlobby NÖ für diese Gruppen und Vereine.
- h) Einsatz mit ihren Partnervereinen aus anderen Bundesländern auch auf nationaler und internationaler Ebene für Radfahrer:innen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen.
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Bekleidungsverkauf und Verkaufsprovisionen
- d) Entgelte für zusätzliche Leistungen
- e) Förder:innen

Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Radlobby NÖ hat Mitglieder, Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder.
2. Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Mitwirkung an den Aktivitäten.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie werden hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.
4. Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder anderer Radlobby Österreich Partnervereine, deren Vor-Ort-Arbeit und Vertretung die Radlobby NÖ übernommen hat.
5. Jedes assoziierte Mitglied muss zur Inanspruchnahme der Mitgliederrechte die vollständigen Daten an Radlobby NÖ bekannt geben: Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Geburtsdatum, Mitgliedschaft und Mitgliedsstatus beim Radlobby Partnerverein.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres nach Aufnahmeantrag und/oder nach erstmaliger Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verweigert werden. Für den Fall, dass von einem Mitglied schon ein Mitgliedsbeitrag eingezahlt wurde, die Mitgliedschaft aber verweigert wird, ist der Mitgliedsbeitrag an diese Person zurückzuzahlen.
3. Assoziierte Mitglieder (§ 4 Abs. 5 und 6) werden vom Radlobby NÖ Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes. Über die Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet die Hauptversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) angezeigt werden. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Mit der Mitgliedschaft bei der Radlobby NÖ verbundene Leistungsansprüche enden mit dem Austrittstermin.
3. Die Streichung eines Mitgliedes ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn dieses trotz 2-maliger, schriftlicher Mahnung (Brief oder E-Mail) länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied öffentlich den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen der Radlobby NÖ mutwillig herabsetzt oder den Vereinsnamen für politische Parteiwerbung oder über die Ziele der Radlobby NÖ hinausgehende politische Aktivitäten benutzt oder wenn das Mitglied rassistische, xenophobe, sexistische Ansichten vertritt oder mit diesen Ansichten öffentlich aktiv ist.
5. Assoziierte Mitglieder verlieren ihre Mitwirkungsrechte, wenn sie im Radlobby Österreich Partnerverein ihre Mitgliedschaft verlieren oder keinen aktuellen Mitgliedsnachweis vorlegen können (Mitgliedskarte, Mitgliedsausweis oder Einzahlungsbeleg des Mitgliedsbeitrages). Ihnen kann vom Radlobby NÖ Vorstand auch gemäß § 6 Abs. 4 das Mitwirkungsrecht entzogen werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Förder:innen und assoziierten Mitglieder**

1. Mitglieder, Förder:innen, Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Radlobby NÖ teilzunehmen.
2. Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und assoziierte Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden in der Hauptversammlung durch eine natürliche Person mit Stimm- und Wahlrecht vertreten. Diese natürliche Person hat eine schriftliche Vertretungsbefugnis ihres zuständigen Vereinsgremiums vorzuweisen.
3. Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern vor dem vollendeten 16. Lebensjahr und Förder:innen steht kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.
4. Bei Nichtzustandekommen einer Hauptversammlung in einem Zeitraum von 24 Monaten kann von einem Mitglied der Radlobby NÖ, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, deren Aufgabe es ist, einen neuen Vorstand und neue Rechnungsprüfer:innen zu wählen (§ 10 Abs. 3).
5. Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Radlobby NÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Radlobby NÖ Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt haben, können von allen Leistungen der Radlobby NÖ ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 3). Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen ihre offenen Mitgliedsbeiträge bis vor der Hauptversammlung bezahlt haben, um ihr Stimm- und Wahlrecht gemäß § 7 Abs. 2 ausüben zu können.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe der Radlobby NÖ sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 17).

Die Überparteilichkeit gilt für Vorstandsmitglieder der Radlobby NÖ und Bezirks-/Ortsgruppenverantwortliche von Radlobby Bezirks-/Ortsgruppen (§ 15a). Diese Funktionsträger:innen der Radlobby NÖ dürfen nicht zeitgleich ausüben auf gleicher oder übergeordneter, gebietskörperschaftlicher Ebene in NÖ:

- a) gewählte:r Mandatar:in in Landtag und/oder Gemeinderat und/oder Vize-/Bürgermeister:in.

b) Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer:in von einer im Landtag oder Gemeinderat vertretenen politischen Partei, Unterorganisation einer politischen Partei oder einer Interessenvertretung entgegen den Radlobby NÖ Zwecken.

Mit der Überparteilichkeit unverträglich sind z.B.: Radlobby NÖ Vorstandsmitglied und Landtagsabgeordnete:r; Radlobby NÖ Vorstandsmitglied und Vorstandsmitglied einer politischen Partei im Landtag; Radlobby Bezirks-/Ortsgruppenverantwortliche:r und Gemeinderat:in oder Vorstandsmitglied einer Gemeindepartei; Radlobby Bezirks-/Ortsgruppenverantwortliche:r und Landtagsabgeordnete:r; Radlobby NÖ Vorstandsmitglied bzw. Radlobby Bezirks-/Ortsgruppenverantwortliche:r und Funktionär in einer Autofahrer:innen-Interessensvertretung.

Mit der Überparteilichkeit verträglich sind z.B.: Radlobby NÖ Vorstandsmitglied und Gemeinderat:in, Stadtrat:in bzw. geschäftsführende:r Gemeinderat:in oder Vorstandsmitglied einer Gemeindepartei.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes 2. Kalenderjahr statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag (Brief oder E-Mail) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
- d) Beschluss Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002, § 11 Abs. 2 dritter Satz),
- e) Beschluss von gerichtlich bestellte:r Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz) binnen vier Wochen statt.

3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist 4 Wochen vor der Hauptversammlung auf der Website der Radlobby NÖ im Menü der Titelseite anzukündigen. Dabei ist der Termin und der Ort zu nennen. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung auf einer Seite der Website zu veröffentlichen, die von einem Link von der Titelseite der Homepage erreicht werden kann.

Die Teilnahme erfordert eine Anmeldung des Mitglieds vor der Hauptversammlung per Webformular oder per E-Mail. Für den Fall einer virtuellen Hauptversammlung erfolgt die Zusendung des Links zur Hauptversammlung an die bei der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse am Tag der Hauptversammlung oder am Tag vor der Hauptversammlung.

4. Anträge zur Hauptversammlung und Kandidaturen für Vereinsorgane sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigte Anwesende (§ 7 Abs. 2 und 3) haben nur je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere stimmberechtigte Person, der noch kein Stimmrecht übertragen wurde, ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Radlobby NÖ geändert (§10 Abs. 8) oder die Radlobby NÖ aufgelöst (§ 18) werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied oder auf Vorstandsbeschluss an eine dritte Person abtreten.

10. Bei Nichtzustandekommen einer Hauptversammlung in einem Zeitraum von 24 Monaten kann von einem Mitglied der Radlobby NÖ eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, deren einzige Aufgabe es ist, einen neuen Vorstand und neue Rechnungsprüfer:innen zu wählen.

### **§ 9a Zulässigkeit virtueller Hauptversammlungen**

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Zulässigkeit von virtuellen Hauptversammlungen wurden sinngemäß bzw. teilweise gleichlautend dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich BGBl. II Nr. 140/2020 §2 und §4 (Nähere Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen und von Beschlussfassungen auf andere Weise) entnommen. Dabei gelten die nachfolgend angeführten Bestimmungen auch außerhalb des Wirkungsbereichs des o.a. Bundesgesetzblattes, welches speziell für die COVID-19 Pandemie legiferiert wurde.

1. Die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Hauptversammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg- Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss jede:r Teilnehmer:in Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen oder Beschlussanträge) können während der Hauptversammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.
2. Falls einzelne Teilnehmer:innen nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Hauptversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer:innen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
3. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Hauptversammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer:innen angemessen zu berücksichtigen.
4. In der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
5. Wenn bei einer virtuellen Hauptversammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität der Teilnehmer:innen besteht, so hat der Verein die Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

### **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse für die vergangenen Kalenderjahre, für die noch kein Rechnungsabschluss vorgelegt wurde, sowie eines Berichtes über den aktuellen Stand des Vereinsvermögens.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge: Die Hauptversammlung kann dem Vorstand der Radlobby NÖ die Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsstruktur übertragen. Dabei ist eine Ober- und Untergrenze der möglichen Mitgliedsbeiträge festzulegen.
7. Entscheidung über Ausschlüsse von allen Arten der Mitgliedschaft und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von allen Arten der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Radlobby NÖ (§ 18).
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht als kollegiales Leitungsorgan aus mindestens drei und maximal acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes nach Alter, Geschlecht und Region ist anzustreben.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Radlobby NÖ zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied der Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eine:r Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Funktionsperiode kann automatisch bis zur nächsten Hauptversammlung, jedoch um maximal 10 Monate verlängert werden. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand legt fest, welches Mitglied des Vorstandes für die Einberufung der Vorstandssitzungen zuständig ist. Bei Verhinderung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung ist schriftlich (Brief oder E-Mail) vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Teilnahme kann auch mittels Konferenzschaltung per Telefon oder ähnlichen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. per Online-Videokonferenz erfolgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Brief oder E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) der Nachfolger:in wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Radlobby NÖ. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
  - b) Erstellung des Voranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c.
  - d) Information der Mitglieder aller Mitgliedsarten über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlungen.
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - g) Die Führung der laufenden Geschäfte, im Besonderen die Entwicklung von Vereinsaktivitäten und -projekten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
  - h) Der Vorstand kann eine:n dem Vorstand verantwortliche:n Projektverantwortliche:n (§ 15) für zeitlich beschränkte Arbeitsaufträge einsetzen und abberufen. Diese:r muss Mitglied der Radlobby NÖ sein, muss jedoch nicht dem Vorstand angehören.

- i) Der Vorstand kann eine:n dem Vorstand verantwortliche:n Geschäftsführer:in (§ 16) einsetzen und abberufen. Diese:r muss Mitglied der Radlobby NÖ sein, muss jedoch nicht dem Vorstand angehören.
- j) Die Einsetzung eine:r Geschäftsführer:in ist in einem besonderen Dokument zu vermerken, welches zur Vorlage bei Geschäftsverbindungen dient. Im Besonderen ist darin zu vermerken, dass Geschäftsführung für alle laufenden Geschäfte und bei Geldangelegenheiten bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag allein zeichnungsberechtigt ist.
- k) Die Kooperation mit anderen Non-Profit-Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Firmen.
- l) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aller Arten (§ 4).
- m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Radlobby NÖ.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Dem Vorstand obliegt als Kollegialorgan die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ oder Angestellten des Vereins zugewiesen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen und sind im Schriftverkehr einzeln - ausgenommen in finanziellen Angelegenheiten - zeichnungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig.

Finanzreferent:in oder Finanzreferent:in-Stellvertretung ist gemeinsam mit einer der zeichnungsberechtigten Personen für den Verein in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer:innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung der Radlobby NÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
4. Die Rücktrittserklärung ist an die Hauptversammlung zu richten. Rücktritte werden erst mit Wahl von Nachfolger:innen wirksam.

### **§ 15 Projektverantwortliche**

1. Ein:e Projektverantwortliche:r ist für die Abwicklung eines vom Vorstand inhaltlich definierten und/oder zeitlich beschränkten Arbeitsprojektes der Radlobby NÖ gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Projektverantwortliche:r wird vom Vorstand bestimmt, ist für alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Projekt, nicht jedoch in Geldangelegenheiten, allein zeichnungsberechtigt.
2. Ein:e Projektverantwortliche:r muss nicht Angestellte:r der Radlobby NÖ sein. Diese Aufgaben können sowohl ehrenamtlich, hauptamtlich als auch gegen Honorar übertragen werden.
3. Die Anzahl der Projektverantwortlichen ist nicht beschränkt.

### **§ 15a) Bezirks-/Ortsgruppen-Verantwortliche**

Für die Leitung einer Bezirks-/Gemeindegruppe der Radlobby NÖ (§ 1a) in einem politischen Bezirk und/oder einer Gemeinde wird vom Vorstand ein:e Bezirks-/Ortsgruppen-Verantwortliche:r ernannt. ein:e Bezirks-/Ortsgruppen-Verantwortliche:r muss ein Mitglied der Radlobby NÖ sein. Bezirks-/Ortsgruppen-Verantwortliche sind verpflichtet, dem Vorstand und der Hauptversammlung über die Aktivitäten

und die finanziellen Angelegenheiten der Bezirks-/Gemeindeguppe zu berichten. Sie vertreten die Radlobby in jenem geografischen Bereich, in dem die Gruppe tätig ist.

Finanzielle Entscheidungen und Verträge, die sich aus dem regionalen Engagement ergeben, müssen mit dem Vorstand der Radlobby NÖ vereinbart werden.

Die Leitung einer Bezirks-/Ortsgruppe wird durch die Ernennung von Bezirks-/Ortsgruppen-Verantwortliche:n durch den Vorstand erst nach erfolgter Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung wirksam.

### **§ 16 Geschäftsführer:in**

1. Die Geschäftsführung hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Radlobby NÖ gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsführung ist in allen laufenden Geschäften, in Geldangelegenheiten bis zu einem vom Vorstand im Ernennungsdokument (§ 12, Abs. 2, lit. j) festgesetzten Betrag allein zeichnungsberechtigt.

2. Diese Person muss nicht Angestellte:r der Radlobby NÖ sein. Diese Aufgabe kann sowohl ehrenamtlich, hauptamtlich als auch gegen Honorar übertragen werden.

### **§ 17 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich (Brief oder E-Mail) namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich (Brief oder E-Mail) namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18 Auflösung, Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Die freiwillige Auflösung der Radlobby NÖ kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 8, § 10 Abs. 8).

2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen übertragen werden soll.

3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Radlobby NÖ verfolgt.

**Sankt Pölten, am 28.2.2026**

**Für den Verein:                    Der Vorstand**